

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An die
Jagdausübungsberechtigten
der Jagdbezirke im Kreis Höxter

zur Info an die
Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Unser Zeichen:
12-717-31-01

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum:
18.03.2025

Jagdrecht;

- **Schonzeitaufhebung für Rehwild zur Unterstützung der Wiederbewaldung in NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Schonzeit beim Rehwild für Schmalrehe und Böcke wird im Kreis Höxter für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 zur Unterstützung der Wiederbewaldung aufgehoben.
2. Die Schonzeitaufhebung ist räumlich auf Flächen beschränkt, auf denen Wiederbewaldung (Aufforstung und Naturverjüngung) stattfindet, und gilt **nur** für die Jagdbezirke in den nachfolgenden Stadtgebieten:
 - Marienmünster
 - Bad Driburg
 - Willebadessen
 - Borgentreich
 - Warburg
3. Ziel der Schonzeitaufhebung ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestandes oder andere Gründe, wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“).

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Sicherheit und Ordnung
untere Jagdbehörde

Für Sie zuständig:
Andreas Grawe
Telefon: 05271 965 1207
Telefax: 05271 965 81298
Zimmer: C 336
a.grawe@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse
Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC:
WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

4. Die Aufhebung der Schonzeit ist ausdrücklich **keine** Verpflichtung zur Bejagung.
5. Den verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Rehböcke bis zum 15.05.2025 an die untere Jagdbehörde zu melden. Die Abgabe der jährlichen Streckenmeldung für das Jagdjahr 2025 /2026 bleibt hiervon unberührt.

Begründung:

Anlass dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) vom 17.12.2024 sowie die Klarstellung zum Erlass durch das MLV NRW vom 24.01.2025 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen.

Ergänzt wird dieser Erlass durch das Kartenmaterial des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.12.2024.

Aufgrund des Erlasses kann die untere Jagdbehörde in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) vom 01.04.2025 bis zum 30.04.2025 aufheben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme die unter Ziffer 2 aufgeführten Stadtgebiete als Hauptschadensgebiete erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben.

Der räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung laut Ziffer 2 liegt die Ausweisung der Hauptschadensgebiete durch Wald und Holz NRW zugrunde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Grawe

